

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 5 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Studienjahr
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen im Bachelor-Studium
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

- § 14 Studienziel
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Studienjahr
- § 17 Zulassung zum Master-Studium
- § 18 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 19 Akademischer Grad
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmung und Aufhebung
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Fachs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 2 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage und bei Wahlpflichtmodulen aus den Aushängen der Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Es können auch mehrere mündliche Modulprüfungen in einer gemeinsamen Prüfung abgelegt werden. Dann beträgt die Dauer der mündlichen Modulprüfung 30 bis 60 Minuten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus in den Anlagen angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen. Bei Wahlmodulen wird die Art der Gewichtung vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 4

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Kandidaten oder der Kandidat beim Prüfungsamt an.
- (3) Wird der erste Versuch einer Modulprüfung aus dem Wahlbereich nicht bestanden, so kann ein anderes Wahlmodul gewählt werden; dies hat binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des ersten Prüfungsversuchs zu erfolgen. Diese Option kann nur einmal beansprucht werden.

§ 5

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung ist in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (5) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Prüferin oder Prüfer zu bewerten.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern

würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 7 Studienziel

Das Bachelor-Studium führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Die Kandidatin oder der Kandidat erlernt im Rahmen des Studiums die Grundlagen der Agrarwissenschaften mit ihren Praxisbezügen.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 116 Semesterwochenstunden und 200 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Bachelor-Studium umfasst Module im Umfang von 174 Leistungspunkten, die Bachelor-Arbeit (12 Leistungspunkte) und das Betriebspraktikum (14 Leistungspunkte).
- (3) In den ersten eineinhalb Jahren werden die Module der Propädeutika und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen in der Agrarwissenschaften (Anlage 1) studiert. Die folgenden eineinhalb Jahre beinhalten die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen
 1. Nutzpflanzenwissenschaften,
 2. Nutztierwissenschaften,
 3. Agrarökonomie und Agribusiness oder
 4. Umweltwissenschaften
- (4) In jeder Fachrichtung gibt es acht Pflichtmodule. Die zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (5) Sechs weitere Module (Wahlbereich) werden aus den in der Anlage 2 aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät absolviert. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können bis zu zwei Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten gewählt werden, sofern diese in Umfang und Anforderungen den Modulen der Studiengänge der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät entsprechen.
- (6) Zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist ein insgesamt vier Monate umfassendes

Betriebspraktikum abzuleisten. Hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Näheres regelt die Praktikantenordnung.

§ 9 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelor-Studiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Modulprüfungen in den Fächern der Propädeutika.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulprüfungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gemacht.

§ 12 Bachelor- Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer die Modulprüfungen der Propädeutika und der Grundlagen aller Fachrichtungen bestanden hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet sind und das Betriebspraktikum bestanden ist.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der 15 Module der Propädeutika und der Grundlagen aller Fachrichtungen und der 14 Module des Fachrichtungsstudiums einfach gewichtet. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit zweifachem Gewicht in die Gesamtnote mit ein.

III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang

§ 14 Studienziel

Das Master-Studium führt zu einem vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss. Die Kandidatin oder der Kandidat erlernt im Rahmen des Studiums die vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikationen in den Agrarwissenschaften.

§ 15 Studienaufbau

(1) Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

1. Das Studienvolumen umfasst etwa 47 Semesterwochenstunden und 100 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.
2. Für Studierende, deren Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder deren gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang 180 Leistungspunkte umfasst, beträgt das Studienvolumen etwa 60 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.

(2) Das Master-Studium umfasst

1. sieben Module der gewählten Fachrichtung sowie weitere vier Module aus dem gesamten Angebot im Bereich der Masterstudiengänge der Fakultät (70 Leistungspunkte) und die Master-Arbeit (30 Leistungspunkte).
2. Studierende gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 absolvieren in der Regel ergänzend zwei bisher noch nicht belegte Zusatzmodule aus dem gesamten Angebot der Fakultät (12 Leistungspunkte) und das Zusatzmodul „Individuelles fachrichtungsbezogenes Intensivtutorium“ (8 Leistungspunkte). Ein dem § 8 Abs. 6 entsprechendes Betriebspraktikum kann mit 14 Leistungspunkten angerechnet werden, sofern es nicht mit Leistungspunkten im Bachelor-Abschluss oder einem verwandten Studiengang berücksichtigt worden ist. Eine Anrechnung von Leistungspunkten, die durch bereits abgelegte Zusatzmodule im Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder deren gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang erworben wurden, ist möglich.

(3) Die Modulprüfungen des Masterstudiengangs:

1. in den Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften
 - ein Pflichtmodul
 - sechs Wahlpflichtmodule aus Nr. 1 - 8 gem. Anlage 3
 - vier weitere Module gem. Abs. 4
2. in der Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness ist eine der Fachrichtung zugeordnete Profilierung mit den zugeordneten Modulen zu wählen. Jede Profilierung hat
 - ein Pflichtmodul
 - sechs Wahlpflichtmodule aus Nr. 1 - 8 gem. Anlage 3

- vier weitere Module gem. Abs. 4
3. in der Fachrichtung Umweltwissenschaften
- fünf Pflichtmodule gem. Anlage 3
 - zwei Wahlpflichtmodule aus Nr. 5 -8 gem. Anlage 3
 - vier weitere Module gem. Abs. 4
- (4) Vier weitere Module (Wahlbereich) wählt sie oder er unabhängig von der Fachrichtung aus den in der Anlage 3 aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Master-Studiengängen der Fakultät. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann sie oder er zwei Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten wählen, sofern diese in Umfang und Anforderungen den Modulen der Studiengänge der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät entsprechen

§ 16 Studienjahr

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind zu einem Wintersemester und zu einem Sommersemester möglich.

§ 17 Zulassung zum Master-Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist ein Bachelor-Abschluss (B.Sc.) in Agrarwissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang beides mit mindestens der Note „gut“ (2,5) nach einem mindestens dreijährigen Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung entspricht.
- (2) Für Studierende aus verwandten Studiengängen können durch den Prüfungsausschuss Auflagen bei der Auswahl der Wahlmodule gemacht werden.

§ 18 Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen.

§ 19 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M. Sc.) vergeben.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer mindestens fünf Modulprüfungen bestanden hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der 11 Module gem. § 15 Abs. 3 einfach gewichtet. Die Note der Master-Arbeit geht mit fünffachem Gewicht in die Gesamtnote mit ein.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen und Aufhebung

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 10. April 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59) wird aufgehoben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Bachelor of Science in Agrarwissenschaften eingeschrieben sind, können die Bachelorprüfung bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Master Science in Agrarwissenschaften eingeschrieben sind, können die Masterprüfung bis 1 ½ Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Mai 2008 erteilt.

Kiel, den 14. 7. 2008

Der Dekan der
Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. U. Latacz-Lohmann

Anlage 1

BACHELOR of SCIENCE Agrarwissenschaften

Module der Propädeutika und der Grundlagen aller Fachrichtungen

Propädeutika	Prüfungsleistungen mit Gewichtungen (in %)		
Allgemeine Chemie (<i>importiertes Modul</i>)	K (25)	K (25)	K (50)
Physik (<i>importiertes Modul</i>)	K		
Einführung in die Statistik	K		
Biologie der Pflanzen (<i>importiertes Modul</i>)	K		
Biologie der Tiere (<i>importiertes Modul</i>)	K		

Module der Grundlagen in den Fachrichtungen			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (<i>importiertes Modul</i>)	K		
Grundlagen der Pflanzenernährung und Phytopathologie	M (50)	M (50)	
Grundlagen Pflanzenbau/-züchtung und Grünlandwirtschaft	K (50)	M (50)	
Grundlagen der Tierzucht und Tierhaltung	M		
Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde	M		
Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre	K		
Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	K		
Grundlagen der Ökologie und Hydrologie	K (50)	M (50)	
Grundlagen der Bodenkunde	K		
Grundlagen der Landtechnik	M		

M = mündliche Modulprüfung, K = Klausur, R = Referat, P= Protokoll, H = Hausarbeit

Anlage 2

BACHELOR of SCIENCE Agrarwissenschaften

Module des Fachrichtungsstudiums

Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften			
Modulname	Prüfungsleistungen mit Gewichtung (in %)		
1. Acker- und Pflanzenbau	M		
2. Grünland und Futterbau	M		
3. Nährstoffhaushalt und Düngung	K		
4. Ernährungsökologie der Kulturpflanzen	K		
5. Krankheiten und Schädlinge der Kulturpflanzen	M		
6. Pflanzenschutz	M		
7. Pflanzenzüchtung	M		
8. Ertragsphysiologie und Produktionstechnik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	M		

Fachrichtung Nutztierwissenschaften			
Modulname	Prüfungsleistungen mit Gewichtung (in %)		
1. Grundzüge der Leistungsphysiologie und Hygiene	M		
2. Tierhaltung	M		
3. Biometrie und Populationsgenetik	K (25)	M (75)	
4. Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung	M		
5. Grundlagen der Stoffwechselphysiologie	M		
6. Futtermittelkunde und Rationsgestaltung	R (25)	M (75)	
7. Prozess- und Produktqualität	M		
8. Ökonomie der Nutztierhaltung	M		

M = mündliche Modulprüfung, K = Klausur, R = Referat, P = Protokoll, H = Hausarbeit

Anlage 2

BACHELOR of SCIENCE Agrarwissenschaften

Module des Fachrichtungsstudiums

Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness			
Modulname	Prüfungsleistungen mit Gewichtung (in %)		
1. Quantitative Methoden der Marktanalyse	K (75)	H (25)	
2. Quantitative Methoden des Agribusiness	K (50)	H (50)	
3. Ökonomie der Pflanzen- und Tierproduktion	M		
4. Rechnungswesen und Controlling im Agribusiness	M		
5. Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik	M		
6. Preisbildung auf EU-Agrarmärkten	M		
7. Organisation und Personalwirtschaft im Agribusiness	K(75)	H (25)	
8. Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	M		

Fachrichtung Umweltwissenschaften			
Modulname	Prüfungsleistungen mit Gewichtung (in %)		
1. Bodenkunde und Hydrologie	M (50)	M (50)	
2. Belastung und Schutz von Böden	M		
3. Vegetationsökologie	M		
4. Ökosystemschutz	M		
5. Landnutzungssysteme und Ressourcenschutz	M		
6. Belastung und Schutz von Gewässern	M (75)	P (25)	
7. Landwirtschaftliche Umweltökonomie und -planung	M (50)	M(50)	
8. Methoden der räumlichen Analyse	M (50)	P (50)	

M = mündliche Modulprüfung, K = Klausur, R = Referat, P= Protokoll, H = Hausarbeit

Anlage 3

MASTER of SCIENCE Agrarwissenschaften

Module des Fachrichtungsstudiums

Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften			
Pflichtmodul	Prüfungsleistungen mit Gewichtungen (in %)		
Wissenschaftstheorie, Forschung und Ethik	M (40)	H (30)	R (30)

Wahlpflichtmodule			
1. Spezielle Aspekte im Acker- und Pflanzenbau	R (50)	M (50)	
2. Spezielle Aspekte im Grünland und Futterbau	R (50)	M (50)	
3. Ernährungsphysiologie der Kulturpflanzen	M (75)	R (25)	
4. Biochemie und Molekularbiologie der Pflanzenernährung	M (50)	R+P (50)	
5. Molekulare Mechanismen der Wirt-Parasit-Interaktion	M (75)	R+H (25)	
6. Epidemiologie, Krankheitsentwicklung und Befallsverlauf	M (75)	R (25)	
7. Zuchtmethodik	M (75)	R (25)	
8. Spezielle Aspekte der Ertragsphysiologie	R (25)	H (25)	M (50)

Fachrichtung Nutztierwissenschaften			
Pflichtmodul	Prüfungsleistungen mit Gewichtungen (in %)		
Wissenschaftstheorie, Forschung und Ethik	M (40)	H (30)	R (30)

Wahlpflichtmodule			
1. Gastrointestinal- und Leistungsphysiologie	M (50)	M (50)	
2. Physiologie und Immunologie	M		
3. Nutzung der Genomanalyse in der Tierzucht	M		
4. Zuchtplanung für Rein- und Kreuzungszucht	M		
5. Grundlagen der Regulation des Stoffwechsels	M		
6. Ausgewählte Themen der Tierernährung	M		
7. Aktuelle Themen aus der Nutztierforschung	R (50)	R (50)	
8. Betriebsplanung und Managementsysteme	M		

M = mündliche Modulprüfung, K = Klausur, R = Referat, P= Protokoll, H = Hausarbeit

Anlage 3

MASTER of SCIENCE
Agrarwissenschaften

Module des Fachrichtungsstudiums

Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness – Profilierung Agrarökonomie -			
Pflichtmodul	Prüfungsleistungen mit Gewichtungen (in %)		
Wissenschaftstheorie, Forschung und Ethik	M (40)	H (30)	R (30)

Wahlpflichtmodule			
1. Quantitative Planungsmethoden in der Landwirtschaft	M (75)	R (25)	
2. Investition und Finanzierung landwirtschaftlicher Unternehmen	M (75)	R (25)	
3. Spezielle Agrarpolitiken	R (50)	M (50)	
4. Modellierung der Europäischen und Internationalen Agrarpolitik	M		
5. Internationaler Handel und EU Agrarmarktpolitik	M		
6. Spezielle Probleme auf Märkten der Agrar- und Ernährungswirtschaft	R (65)	M (35)	
7.+8 Zwei Module aus der Profilierung Agribusiness			

Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness – Profilierung Agribusiness -			
Pflichtmodul	Prüfungsleistungen mit Gewichtungen (in %)		
Wissenschaftstheorie, Forschung und Ethik	M (40)	H (30)	R (30)

Wahlpflichtmodule			
1. Management von Geschäftsbeziehungen	M		
2. Information und Innovation in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	M (50)	R (50)	
3. Ernährungspolitik	M (50)	R+H(50)	
4. Ausgewählte Themen der Ernährungswirtschaft	M (75)	P (25)	
5. Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	M (50)	R+H(50)	
6. Modelle und Strategien im Agrar- und Ernährungsmarketing	M (50)	R+H(50)	
7.+8 Zwei Module aus der Profilierung Agrarökonomie			

M = mündliche Modulprüfung, K = Klausur, R = Referat, P= Protokoll, H = Hausarbeit

Anlage 3

MASTER of SCIENCE
Agrarwissenschaften

Module des Fachrichtungsstudiums

Fachrichtung Umweltwissenschaften			
Pflichtmodule	Prüfungsleistungen mit Gewichtungen (in %)		
Wissenschaftstheorie, Forschung und Ethik	M (40)	H (30)	R (30)
1. Erfassung von Umweltdaten	R (50)	H (50)	M(30)
2. Stoff- und Energieflüsse in pflanzenbaulichen Systemen	H (35)	R (35)	
3. Interpretation von Umweltdaten	R (50)	H (50)	
4. Studienprojekt Umweltwissenschaften	R (50)	H (50)	
Wahlpflichtmodule			
5. Management von Bodenlandschaften	M		
6. Management von Flusseinzugsgebieten	P (50)	R (50)	
7. Naturschutz-Management im Offenland	R (50)	H (50)	
8. Naturschutz-Management in Wäldern und Forsten	H (50)	P (50)	

M = mündliche Modulprüfung, K = Klausur, R = Referat, P= Protokoll, H = Hausarbeit